



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Landesvorsitzender

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Datum

22. Juni 2023

Thüringer Gesetz zur Änderung der Anzahl und der dienstrechtlichen Vorschriften für politische Beamte
Förmliche Beteiligung, § 7 Beteiligungsvereinbarung

Sehr geehrte Frau

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Ausführung mit Bezug auf unsere bisherige Stellungnahme und die Möglichkeit der erneuten Anhörung.

Die Ausführungen zu unserer Stellungnahme können uns vor allem mit Blick auf die geplante Änderung des Laufbahngesetzes nicht überzeugen.

Der tbb hält daher seine Stellungnahme aufrecht und verweist auf die bisher getätigten Ausführungen.

Wir hatten uns wie folgt geäußert:

Artikel 1
Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Zu Punkt 1. § 27 Abs. 1

Der tbb begrüßt die Reduzierung der politischen Beamten.

Die Reduzierung der politischen Beamten ist eine langjährige Forderung des tbb. Das Konzept des „Politischen Beamten“ steht im Gegensatz zur Unabhängigkeit und Neutralität des Beamtenverhältnisses und sollte in der Reichweite daher möglichst eng begrenzt werden. Das Institut des politischen Beamten (§ 54 Abs. 1 BBG) ist in den letzten Jahren noch weiter ausgedehnt worden. Eine mit der jederzeitigen Versetzbarkeit in den einstweiligen

Ruhestand verbundene Abweichung vom Lebenszeitprinzip, kann jedoch nur in engen Grenzen möglich sein (vgl. BVerfG vom 28.05.2008 – 2 BvL 11/07). Die jetzt gefundene Regelung entspricht diesem Gedanken.

Zu Punkt 2. § 27 Abs. 3

Die Neuregelung zum Ermöglichen der erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden hingegen begrüßt. So wird der Kreis derer, die bereit sind, Staatssekretär zu werden, um diejenigen erweitert, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden und lediglich wegen des Risikos der vorzeitigen Ruhestandsversetzung nicht bereit sind, ein solches Amt zu übernehmen. Das können beispielsweise der Referatsleiter oder der Abteilungsleiter aus der Verwaltung sein. Sie kennen sich in der Verwaltung und den Inhalten aus und können das Amt des Amtschefs sehr gut ausüben. Weil sie das Land kennen und integriert sind, sind sie auch an einer dauerhaften Entwicklung und nicht nur kurzfristigen Tätigkeit interessiert. So können Staatssekretäre bereits nach kurzer Einarbeitung Akzente setzen.

Aus den Reihen unserer Mitglieder kam generell die Idee auf, politische Beamte so zu behandeln, wie kommunale Wahlbeamte – mit dem Mandat endet das übertragene Amt und die Person kehrt in ihr bisheriges Amt/ ihre bisherige Funktion, z.B. in der freien Wirtschaft, zurück.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

Zu § 28 Abs. 1

Die vorgeschlagene Neuregelung für § 28 Abs. 1 ThürLaufbG lehnt der tbb ab.

Wenn sich die Landesregierung dazu entschließt, Staatssekretäre auch weiterhin als politische **Beamte** (in anderen Bundesländern: Teil der Regierung oder in einem öffentlich rechtlichen Anstellungsverhältnis; siehe Aufsatz „Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern“ [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/52714/ssoar-2011-schmidt et al-Die Rechtsstellung der Staatssekretare in.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/52714/ssoar-2011-schmidt_et_al-Die_Rechtsstellung_der_Staatssekretare_in.pdf?sequence=1)) einzustellen, gelten auch die Regelungen des Beamtenrechts.

Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz verbürgt nicht nur ein grundrechtsgleiches Gleichheitsrecht, sondern normieren auch eine objektivrechtliche Entscheidung hinsichtlich des öffentlichen Dienstes und dessen Funktionsfähigkeit, Professionalität und rechtlicher Integrität. Die Bestimmungen haben die Bestenauslese zum Ziel und treffen eine Entscheidung für das Leistungsprinzip und dessen ungeschmälerte Geltung.

Bisher musste, wer Staatssekretär werden will, mindestens 8 Jahre fiktiv Beamter auf Lebenszeit gewesen sein (A 16 erst nach 6 Jahren nach Lebenszeit zuzüglich 2 Jahre Beförderungssperre vor der nächsten Beförderung, § 35 Abs. 3 und 4 ThürLaufbG). Damit war sichergestellt, dass keine Berufsanfänger in die B-Besoldung aufsteigen können. Das ist vor dem Hintergrund der mit der Besoldung bewerteten Ämter und den damit verbundenen Aufgaben auch sinnvoll.

Diese Regelung soll jetzt nicht mehr gelten. Bei denjenigen, bei denen die Laufbahnbefähigung vorliegt, soll künftig, entgegen allen Grundsätzen des Berufsbeamtentums, sofort befördert werden. Das widerspricht nach unserer Ansicht dem Sinn des Beamtenrechts und

des Amtes. Der Staatssekretär ist in Thüringen oberster Beamter, das höchste Amt der Laufbahn des höheren Dienstes.

Die beabsichtigte Änderung ist nach unserer Auffassung das falsche Signal, statt die Kriterien der kritisierten Auswahl anzupassen, werden die Anforderungen herabgesetzt.

Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, nach § 95 des Thüringer Beamtengesetzes zwischen der Landesregierung und den Spitzengewerkschaften, bitten wir, unsere die Vorschläge, die in den Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender